

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1910.

Nr. 30.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Festsetzung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1910. S. 801. — Gesetz, betreffend die Festsetzung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1910. S. 802. — Gesetz, betreffend die Festsetzung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1909. S. 803.

(Nr. 3773.) Gesetz, betreffend die Festsetzung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1910. Vom 22. Mai 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1910 tritt dem Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1910 hinzu.

§ 2.

Die Ermächtigung des Reichskanzlers, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben Mittel im Wege des Kredits kassig zu machen, wird um 83 340 Mark erhöht.

§ 3.

Zu dem im § 6 des Gesetzes, betreffend die Festsetzung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1910, vom 21. März 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 625) bezeichneten Zwecke kann mit Zustimmung der Königreiche Bayern und Württemberg und des Großherzogtums Baden ein den Sollbetrag der Ueberweisungen übersteigender Betrag zurückbehalten werden, während ein gegen das Etats-soll der Ueberweisungen sich ergebender Mindereintrag dem Reiche zur Last fällt.

Vorstehendes gilt auch für das Rechnungsjahr 1909.

Lichtendlich unter Unserer Hochfürstlichen-Händigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Bückingham Palace London, den 22. Mai 1910.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.